

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

Sie betrachten: Nr. 153 "Solarpark Oelde" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023

Behörde:	Fernstraßen-Bundesamt
Frist:	04.06.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Elena Lansing (Stadt Oelde), am: 04.05.2023 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Frau Lansing, vielen Dank für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 159 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christin Roeschke
Bürosachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

Sie betrachten: Nr. 153 "Solarpark Oelde" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023

Behörde:	Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel
Frist:	04.06.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Elena Lansing (Stadt Oelde), am: 26.05.2023 , Aktenzeichen: - Sehr geehrter Frau Lansing, im Folgenden die Stellungnahme der GELSENWASSER AG zum Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde: Die GELSENWASSER AG plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung DN 800 von Beckum, Geißlerstraße bis Oelde, Wiedenbrücker Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Der Plananlage anbei („AB_001_U50_009“) können Sie den aktuellen Planungsstand entnehmen. Die gesamte Trasse verläuft dabei in Abstimmung mit der Autobahn GmbH und dem Fernstraßenbundesamt möglichst parallel zur Bundesautobahn A2 (BAB A2) im 40 m breiten Anbauverbotstreifen. Für die durch den „Solarpark Oelde“ und die Trinkwassertransportleitung gemeinsam beplanten Flächen (Gemarkung Oelde, Flur 122, Flurstücke 90, 103 und 104) erfolgten bereits Abstimmungen zwischen der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) und der GELSENWASSER AG zur Realisierung beider Projekte. Im Ergebnis wurde ein durch den „Solarpark Oelde“ nicht überbaubarer Korridor für den Bau und Betrieb der Trinkwassertransportleitung abgestimmt, der sich zwischen der Grundstücksgrenze der BAB A2 und der überbaubaren Grundstücksfläche erstreckt, siehe Darstellung im Übersichtsplan „VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 153 „Solarpark Oelde“ – Blatt 1“. Die Breite des Korridors ergibt sich aus der Grundstücksgrenze der BAB A2 im Süden und einer gedachten Linie im Norden, die sich aus dem 40 m breiten Anbauverbotsstreifen der BAB A2 zuzüglich eines Abstands von mindestens 5 m ergibt, siehe ebenfalls Übersichtsplan „Solarpark Oelde“. Die Trinkwassertransportleitung wird dabei nach den Vorgaben der Autobahn GmbH und des Fernstraßenbundesamts mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grundstücksgrenze der BAB A2 trassiert. In einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m zu beiden Seiten der Leitungssachse) ist nach den Regelwerken eine Überbauung unzulässig. Die GELSENWASSER AG hat keine Einwände bzw. Bedenken gegen die geplante öffentliche Erschließung/die Herrichtung eines Fußwegs durch den Vorhabenträger des „Solarparks Oelde“ im Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung (siehe „Vorhaben- und Erschließungsplan“), wenn die Detailplanung im Vorfeld mit der GELSENWASSER AG abgestimmt wird. Sollte mit der Errichtung des Solarparks vor Verlegung der Trinkwassertransportleitung begonnen werden, wäre eine aufeinander abgestimmte Bauabfolge der beiden Projekte zur Vermeidung von Bauerschwerenissen sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für beide Seiten sinnvoll. Im Idealfall kann zunächst die Trinkwassertransportleitung verlegt und dann der „Solarpark Oelde“ errichtet werden. Mindestens aber sollten die südliche Umzäunung und der südliche Fußweg erst nach Verlegung der Trinkwassertransportleitung final hergestellt werden. Die GELSENWASSER AG ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsbau bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 und geht gegenwärtig davon aus, die

Baumaßnahmen an dieser Stelle ca. Mitte 2025 durchführen zu können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lukas Holtmannspötter: Tel.: +49 2303 204 202; E-Mail: Lukas.Holtmannspoetter@Gelsenwasser.de

Freundliche Grüße

Lukas Holtmannspötter
Betriebsdirektion Unna
Telefon: +49 2303 204 202
E-Mail: Lukas.Holtmannspoetter@Gelsenwasser.de

GELSENWASSER AG
Betriebsdirektion Unna
Viktoriastraße 34 - 59425 Unna

Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen
Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, HRB 165
Aufsichtsrat: Frank Thiel (Vorsitzender)
Vorstand: Henning R. Deters (Vorsitzender), Dr.-Ing. Dirk Waider

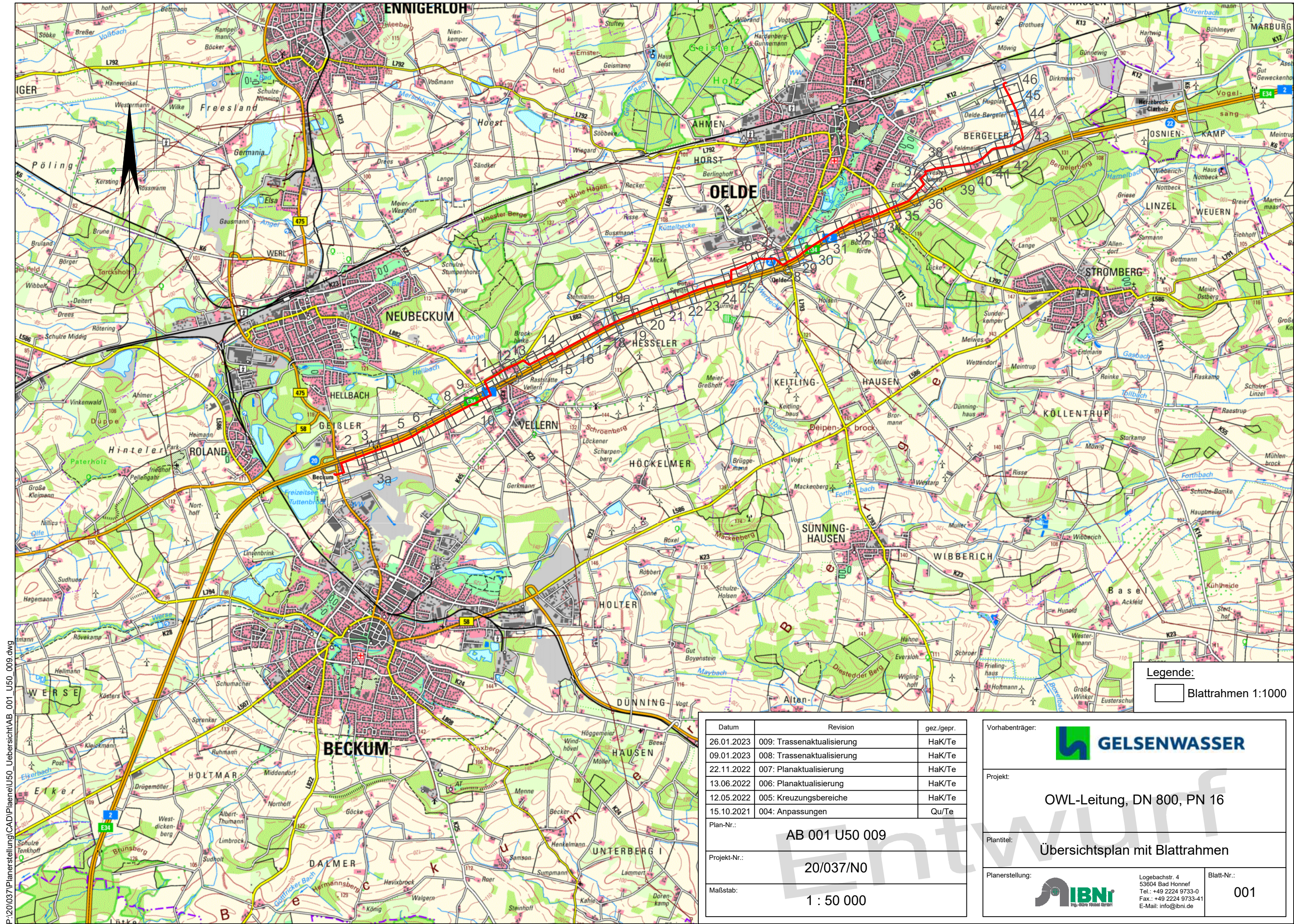
Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Legende:

Blattrahmen 1:1000

Datum	Revision	gez./gepr.
26.01.2023	009: Trassenaktualisierung	HaK/Te
09.01.2023	008: Trassenaktualisierung	HaK/Te
22.11.2022	007: Planaktualisierung	HaK/Te
13.06.2022	006: Planaktualisierung	HaK/Te
12.05.2022	005: Kreuzungsbereiche	HaK/Te
15.10.2021	004: Anpassungen	Qu/Te
Plan-Nr.: AB 001 U50 009		
Projekt-Nr.: 20/037/N0		
Maßstab: 1 : 50 000		

Vorhabenträger: 	
Projekt: OWL-Leitung, DN 800, PN 16	
Plantitel: Übersichtsplan mit Blattrahmen	
Planerstellung: 	Blatt-Nr.: 001

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

Sie betrachten: Nr. 153 "Solarpark Oelde" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023

Kontakt:	Name: Frau Christiane Roth Adresse: Ossenkampstiege 111, 45161 Münster E-Mail: c.roth@hv-wm.de Telefon: 0251414160
Person ID:	25170
Stellungnahme:	Erstellt am: 17.05.2023 Solarpark Nr. 153 Oelde Sehr geehrte Damen und Herren, die Errichtung der Solarmodule auf der von Ihnen gekennzeichneten Freifläche hat für den Handel keine negativen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Solaranlagen auf Dächern oder um die Beschattung von Parkplätzen vorzunehmen deutlich sinnvoller. Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen Christiane Roth Geschäftsführerin Anhänge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

Sie betrachten: Nr. 153 "Solarpark Oelde" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023

Behörde:	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.
Frist:	04.06.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Christiane Roth, am: 30.05.2023 , Aktenzeichen: 153 Nr. Sehr geehrte Frau Lansing, auch bei diesem Solarpark besteht von Seiten des Handelsverbandes kein Einwand. Wie bereits mitgeteilt, ist der großflächig angelegte Solarpark in der Naherholung eine optische Beeinträchtigung und ferner kann es in der Zukunft die Menschen davon abhalten diese Gebiete zu meiden und somit Oelde die Kombination zw. Erleben in der Kleinstadt / Shopping / Landschaftserholung in der Frequenzbringung nicht positiv unterstützen. Ferner ist mit Blick auf den Naturschutz diese neue Art der Kulturförderung wiederum nur ein Bereich, wo Bauernschaft ohne einen Bezug zur Landwirtschaftlichen Profit betrieben wird. Hohe Magen für INVESTOREN und BAUERN. Auch wenn wir noch so viele Flächen freigeben wird unser Energiebedarf nicht annähernd gedeckt werden können. Dies ist nur ein Aspekt den ich zu bedenken gebe. Mit freundlichen Grüßen Christiane Roth Geschäftsführerin Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

Sie betrachten: Nr. 153 "Solarpark Oelde" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023

Behörde:	Kreis Warendorf - Der Landrat
Frist:	04.06.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Erhard Ziller, am: 26.05.2023 , Aktenzeichen: - Stellungnahme Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Immissionsschutz: Für die Beurteilung der Auswirkungen der Sonnenreflexion und Blendwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Autobahn A 2) liegt die Zuständigkeit bei den entsprechenden Baulastträgern. Ich rege an die entsprechenden Stellen dazu zu beteiligen. Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt Ich weise daraufhin, dass entlang der Autobahn 2 die geplante Trasse der Trinkwasserleitung OWL verläuft und die geplanten Abstände zwischen der südlichen Abgrenzung des Sondergebietes zum Trassenverlauf sich überschneiden. Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07 2016 (GV.NRW S. 559) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (18.03.2010) ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 08.11.2016 (GV. NRW S. 978) Untere Bodenschutzbehörde: Da der Umweltbericht noch aussteht, wird der Planung z.Zt. nur unter Vorbehalt zugestimmt. Amt für Planung und Naturschutz: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept zur Steuerung und Entwicklung für Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf erstellt. Nach den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind hiernach bei der Entwicklung von Solarparks ungestörte Landschaftsräume möglichst zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.

	Die Nutzung innerörtlicher Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Daher sollten Solarparks in der freien Landschaft außerhalb folgender, ökologisch sensibler Bereiche vorgesehen werden: • Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete • Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Gesetzlich geschützte Biotope • Kompensationsflächen aus dem Kompensationskataster • Waldflächen und Dauergrünland • Bekannte Brut- und Rast- und Nahrungsgebiete streng geschützter Offen-land-Arten • wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und nordische Gänse • naturnahe Stillgewässer sowie Abgrabungsgewässer mit Folgenutzung Naturschutz • oder landschaftsbezogene Erholung. Da die Umsetzung der Ziele in diesem Konzept aktuell überarbeitet wurde, bitte ich bis zum nächsten Verfahrensschritt eine Abstimmung diesbezüglich mit mir vorzunehmen. Eine abschließende Stellungnahme ist mir erst nach Abstimmung und Ergänzung der Plan-unterlagen möglich. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Erhard Ziller Planungsrecht Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Von: Kriegs, Annika <Annika.Kriegs@kreis-warendorf.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. August 2023 07:21

An: Stefan Wernitz <wernitz@ecoda.de>

Betreff: WG: Oelde Freiflächenfotovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.
Nun kam ich erst nach gestern Nachmittag zur Bearbeitung.

Da es nun für Sie noch knapper als für mich wird, habe ich mich auf die für die Planzeichnung wichtigen Dinge:
Festsetzungen im BP (als Abbildung im LBP) beschränkt. Einige Fragen könnten auch direkt an die Stadtplaner weitergegeben werden - und sind dort sicher schnell zu klären..
Fragen zur Eingriffsbilanz oder den Kompensationsmaßnahmen könnten -da in der Planzeichnung keine Informationen zur externen Kompensation bestehen (diese werden vermutlich über einen städtebaulichen Vertrag / Grundbuch gesichert)- ggf. auch noch vor Satzungsbeschluss abgestimmt werden..

Anregungen zum BP

1) Geh-Fahr- und Leitungsrecht

- a) Im Süden im Bereich der T-Fläche wird ein Leitungsrecht über den Gehölzbestand geführt - Das Gehölz kann über der Leitungstrasse nicht erhalten bleiben. Gehölzbestand / Erhaltungsbindung zurücknehmen
- b) Außerhalb des BP nahe des Zubringers erfolgt eine Überplanung von Gehölzen durch eine Leitungstrasse, eigentlich müsste der BP die Fläche miteinbeziehen?

2) - T-Fläche / Flächen mit Gehölzbindungen

Aus dem Entwurf zum Bebauungsplan im LBP geht nicht hervor, ob die „T-Flächen“, also die Flächen für Maßnahmen gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB eigenständig oder überlagernd festgesetzt werden.

(Eigenständig wäre eine blaugrün unterlegte Fläche (dann wären sie nicht Teil des Sondergebiets und dort auch nicht abzuziehen) und überlagernd wäre die Fläche orange zu färben, dann wären sie Teil des Sondergebietes...

Für die Gehölzflächen am östlichen Rand gilt Ähnliches: hier ist auch eine Vorgabe erforderlich, ob es eine private / öffentliche Grünflächen oder eine Fläche innerhalb des Sondergebiets sein soll.

In der **Eingriffsbilanz** ist beides angegeben: im ersten Teil wird die Gehölzfläche als Teil des Sondergebietes abgezogen

In der Bewertung des Bestands ist das Gehölz aber nicht enthalten (sondern nur Acker und Grünland) womit die Festsetzung eigenständig sein müsste.
-> bitte klären und aufeinander abstimmen

3) GRZ und Anzahl der Module

Im Bebauungsplanentwurf ist eine GRZ von 0,6 eingetragen - wieso wird in der Bilanz / LBP mit 0,512 gerechnet?

Mir bleibt unklar, wie die 45.000 Module bei einer GRZ von 0,512 GRZ in das rund 230.000 qm große Sondergebiet (Ich gehe davon aus, dass die 23 ha sich auf die Fläche des Sondergebietes beziehen).

passen sollen:

-> $227.801 - 7.340 (?Gehölze?) = 220.461 \text{ qm}$

-> $220.461 \times 0,512 \text{ GRZ} = 112.876 \text{ qm}$ (überbaubare Fläche)

-> $112.876 \text{ qm} / 45.000 \text{ Module} = 2,5 \text{ qm je Modul}$

Verstehe ich das dann richtig, dass pro Modul eine überspannte Fläche von max. 2,5 qm gegeben wäre ? oder habe ich da einen Denkfehler?

Ich finde im gesamten Bericht keine Angabe, wieviel qm ein Modul überspannt / die jeweiligen Modultische überspannen. Das würde das Ganze ggf. vereinfachen.

4) Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NRW

Einige Angaben auf S 19 im LBP passen nicht zu den Festsetzungen - bitte prüfen und ggf anpassen

Festsetzung 2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen Richtung Waldrand (Breite 25 m) und zur zentraler Hecke (Breite 1-5 m) werden in Ihrer Breite / Ausgestaltung und Pflege unterschiedlich sein.

daher wäre eine Trennung der Vorgaben sinnvoll - denkbar wäre z.B.:

Die mit M1 bezeichnete Fläche ist als gestufter Waldrand mit Anpflanzung bodenständiger Gehölze auf einer Breite von 20 m zu entwickeln. Auf einer Breite von 5 m ist entlang der südöstlichen Fläche ein Krautsaum zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Die mit M2 bezeichnete Fläche entlang der zentralen Fläche mit Gehölzerhalt ist als vorgelagerte Brachfläche zu entwickeln. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdguts ist alternierend alle 2-3 Jahre auf der nördlich bzw. südlich der Hecke gelegenen Brachfläche vorzunehmen.

Pkt 3.1 *klimaresilient* würde ich streichen

Pkt 3.1 Bzgl der Pflanzqualitäten (...) wird auf die Hinweise E.7 verwiesen

Bäume I. und II. Odng mit einem Stammumfang 14-16 festsetzen (WAF Modell) vgl Maßnahme D.3.1 S29ff

auf der 8 m breiten Fläche kann gut als eine 5-reihige Hecke entstehen - im Sinne der Anwohner sollte daher ein Reihen- und Pflanzverband von 1 x 1 m erfolgen. Laut Nachbarschaftsecht ist zudem ein Abstand von 1 m zum Nachbargrundstück völlig ausreichend.

Mein Vorschlag für die Hecke wäre -auch um einen reduzierenden Abschlag aufgrund der geringen Breite und Lage an der Straße zu vermeiden-

(2-) 1,5 m Krautsaum – 5 m Anpflanzung - (1-) 1,5 m Krautsaum

Hinweise Pkt 4. Artenschutz

- Baufeldräumung auf alle Bauflächen abseits bestehender Wege S.20 des LBP ergänzen.

- Hinweis „ökologische Baubegleitung“ ergänzen

Da ich heute erneut terminlich gebunden bin, schreiben Sie mir gerne Rückfragen per Mail, ich werde mich dann umgehend zurückmelden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annika Kriegs

Kreis Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Waldenburger Str. 2 (Postanschrift)

Waldenburger Str. 12 (Besucheradresse Kreishaus Nebenstelle)

48231 Warendorf

Tel.: (0 25 81) 53 6141 Fax: (0 25 81) 539 6141



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist.